

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-174023/002-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018	Mag. Dr. Florian Goldstein		12323	20. August 2018

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG) erlassen wird

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG) erlassen wird, wie folgt Stellung:

Die Intention der Stärkung des Wirtschaftsstandortes und das Bemühen der Beschleunigung von UVP-Verfahren wird ausdrücklich begrüßt. Um das Ziel der Verfahrensbeschleunigung bestmöglich zu erreichen werden hinsichtlich folgender Bestimmungen folgende Anregungen gemacht:

Zu § 2

Der Entwurf gilt nicht für Vorhaben nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000, obwohl diese Verfahren von besonders langen behördlichen und gerichtlichen Verfahren gekennzeichnet sind.

Zu § 6

Im Standortentwicklungsbeirat sind ausschließlich Vertreter vorgesehen, die von Bundesministerien vorgeschlagen werden. Auch die endgültige Entscheidung obliegt der Bundesregierung (wodurch sechs Bundesministerien doppelt in die Entscheidungsfindung eingebunden sind). Die Länder/das betroffene Land sollten mit Sitz und Stimme im Standortentwicklungsbeirat vertreten sein, da ihre Bürger durch die Entscheidung sowie das Vorhaben und dessen Auswirkungen direkt betroffen sind.

Zu den §§ 7 und 9

Für das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung, dass ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt, ist ein langer Zeitraum von ca. sechs Monaten veranschlagt. Dies bedeutet, dass erst nach ca. 6 Monaten feststeht, nach welchen Bestimmungen (Großverfahrensbestimmungen) die UVP-Behörde vorzugehen hat, was zu Verfahrensverzögerungen führen kann.

Zu § 11 Abs. 1

Die gesetzliche Normierung des Endes des Ermittlungsverfahrens mit Abschluss der mündlichen Verhandlung (deren Durchführung nur unter besonderen Voraussetzungen zwingend ist) könnte in verschiedenen Situationen zu Problemen führen.

Wenn sich etwa während der mündlichen Verhandlung aufgrund von Vorbringen ergibt, dass ein weiteres Gutachten eingeholt werden muss, würde das automatische Ende des Ermittlungsverfahrens im Widerspruch zu den Grundsätzen der materiellen Wahrheit und des Parteiengehörs stehen. Die Behörde könnte nicht gutachterlich feststellen lassen, ob das Vorbringen zu Recht erstattet wurde beziehungsweise ob durch die Vorschreibung von Auflagen eine Genehmigungsfähigkeit erlangt werden könnte. Um dies zu vermeiden müsste die Verhandlung vertagt (nicht geschlossen) werden, was aber eine Verfahrensverzögerung nach sich ziehen würde.

Eine praxistaugliche Alternative stellt die in der UVP-G -Novelle 2018 vorgeschlagene Neuregelung des § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 dar, worin Fristen für Beweisanträge und neue Vorbringen festgelegt werden.

Zu § 11 Abs. 2

Die vorgesehene Frist von 8 Wochen scheint zu kurz bemessen und berücksichtigt nicht, dass bereits mehrere Wochen für die Erlangung von kollegialen Beschlüssen (für die Erlassung von Genehmigungsbescheiden gemäß § 17 UVP-G 2000 sind in vielen Bundesländern Regierungsbeschlüsse erforderlich) sowie die Kundmachung der Entscheidungen in Großverfahren (inklusive Vorlaufzeit zur Einschaltung-Vorlage an die Zeitung, Lesen der Kontrollabzüge etc.) zu veranschlagen sind. Eine derart kurze Frist kann in der Praxis daher nur schwer eingehalten werden.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der verwendete Begriff „auszufolgen“ im AVG nur in dem Zusammenhang verwendet wird, wo bereits erlassene/zugestellte Bescheide oder vorhandene Dokumente (Niederschrift) physisch übergeben werden (§ 14 Abs. 6 und § 44f Abs. 2 AVG). Es ist fraglich, ob dies im konkreten Fall gemeint sein kann, oder nicht vielmehr die Zustellung beziehungsweise Erlassung eines Bescheides gemeint ist.

Zu § 11 Abs. 3

Nach dem Ablauf von einem Jahr ab Kundmachung des jeweiligen standortrelevanten Vorhabens durch Verordnung der Bundesregierung soll das Vorhaben – wie eingereicht - als gemäß dem UVP-G 2000 genehmigt gelten, sofern der Genehmigungsantrag nicht zurück- oder abgewiesen wurde.

Es sollte bedacht werden, dass die Vorschreibung von Auflagen regelmäßig erforderlich ist, um Vorhaben entsprechend den gesetzlichen Kriterien sowie zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben genehmigen zu können. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Schutz von Personen und der Umwelt bei einer ex lege Genehmigung nicht in jenem Ausmaß gewährleistet werden kann, wie dies ansonsten der Fall ist.

Außerdem ist diese einjährige Frist offenbar unabhängig davon vorgesehen, aus welchem Grund ein Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Insbesondere ist keine Hemmung für Verbesserungen seitens der Antragsteller vorgesehen, obwohl diese Zeiträume oft wesentliche Verzögerungen darstellen. Dies könnte angesichts der verkürzten Entscheidungspflicht dazu führen, dass unvollständige Anträge früher als bisher zurückgewiesen werden müssen.

Zu § 11 Abs. 4

Die Behörde hat nach Eintritt der Rechtsfolgen gemäß Abs. 3 innerhalb von 8 Wochen einen Genehmigungsbescheid auszufolgen (siehe oben zum Begriff „ausfolgen“). Offen bleibt jedoch, ob es sich hierbei um einen deklarativen Feststellungsbescheid handelt, der sich in der Begründung auf den Zeitablauf gemäß § 11 Abs. 3 beschränkt, oder ob dieser einen rechtsgestaltenden Bescheid darstellt.

Es ist unklar, ob Auflagen zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit seitens der Behörde vorgeschrieben werden können, wobei dies in der derzeitigen Fassung des Entwurfes nicht möglich erscheint.

Zu § 11 Abs. 5

In Hinblick auf die ex lege Genehmigung gemäß Abs. 3 stellt sich die Frage, inwiefern die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Entscheidung berücksichtigt werden kann (insbesondere auch wenn diese noch nicht abgeschlossen ist). Die Nichtbeachtung der Umweltverträglichkeitsprüfung würde gegen die UVP-Richtlinie verstoßen.

Zu § 11 Abs. 6

Es sollte klargestellt werden, ob der Begriff „Umwelt“ im Sinne der Definition gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G zu verstehen ist und somit auch die Gesundheit der Menschen hiervon umfasst ist.

Zu § 11 Abs. 7

In diesem Absatz wird insbesondere die Nichtanwendung des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 normiert. Hierin wird aufgrund der europarechtlichen Vorgaben der UVP- Richtlinie (z.B. Art. 5, Anhang IV Z 5. lit e) statuiert, dass eine Gesamtbewertung unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen zu erfolgen hat. Der Wegfall dieser Bestimmung führt jedenfalls zu einer mangelnden Umsetzung der UVP- Richtlinie, zumal ein Ersatz dafür im gegenständlichen Entwurf nicht vorgesehen ist.

Zu § 12 Abs. 1

Das Verhältnis dieser Bestimmung zu den §§ 16 und 28 Abs. 7 VwGVG ist unklar und sollte im Hinblick auf eine bestmögliche Verfahrensbeschleunigung klargestellt werden.

Zu § 12 Abs. 2

Eine Beschwerde gegen einen Bescheid, der nach den Bestimmungen des 2. Hauptstückes erlassen wurde, soll nur zulässig sein, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Dies bedeutet, dass eine Beschwerde nur noch in Einzelfällen möglich sein wird (auch seitens des Antragstellers im Falle einer Zurück- bzw. Abweisung oder im Falle einer Beschwerde gegen belastende Auflagenpunkte).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit im Verfassungsrang normiert ist (Art. 130 B-VG). Die Einschränkung dieses Rechts durch den einfachen Bundesgesetzgeber erscheint daher bedenklich.

Zu § 12 Abs. 3

Der EGMR erachtet das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in Hinblick auf Artikel 6 EMRK und Artikel 47 GRC nur unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig (bei außergewöhnlichen Umständen, wenn etwa ausschließlich rechtliche oder hochtechnische Fragen zu beurteilen sind oder wenn keine Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen sind bzw. Tatsachenfeststellungen nicht bestritten werden und schon aufgrund der Schriftsätze und der Akten eine Entscheidung getroffen werden kann).

Ein genereller Ausschluss von mündlichen Verhandlungen, ohne auf die Umstände des Einzelfalles einzugehen, entspricht diesen Kriterien nicht.

Zu § 13

Die grundlegenden verfahrensrechtlichen Regelungen für Großverfahren werden in den §§ 44a ff AVG getroffen. Diese werden bereits durch § 9 Abs. 3 bis 5 UVP-G 2000 modifiziert. Zu diesen Spezialbestimmungen im UVP-G 2000 werden nun weitere Sonderbestimmungen in einem neuen Gesetz normiert. Dies könnte klarer formuliert werden.

Im Ergebnis führt der Gesetzesentwurf zu dem paradoxen Ergebnis, dass Einwendungen in standortrelevanten UVP-Verfahren, die regelmäßig zu den größten Verfahren zählen werden, nur während einer kürzeren Frist vorgebracht werden dürfen, als dies etwa in „klassischen“ Großverfahren der Fall ist.

Zusätzlich sinkt die Wahrnehmbarkeit einer ediktalen Einschaltung durch die Bevölkerung, da nur mehr in einer einzigen Tageszeitung kundzumachen ist.

Betreiber einer gewerblichen Betriebsanlage, die sich dem „klassischen“ Großverfahren nach den §§ 44a ff AVG zu unterwerfen haben, sind damit punkto Verfahrenskosten und -dauer schlechter gestellt.

Abschließende Bemerkungen

In diesem Zusammenhang wird auf die Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 22. Juni 2017 (Ltg.-1595/V-5/59-2017) betreffend die Beschleunigung von UVP-Verfahren hingewiesen.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl – Leitner

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur